

Satzung der Schülersvertretung des
Graf-Adolf-Gymnasiums Tecklenburg



Verabschiedet am 11.07.2019

Inhalt

Inhalt	2
§1 Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretungen	3
§2 Arbeit der Schülervertretung in der Schule	5
§3 Wahlvorschriften	5
§5 Aktive Arbeit in der SV	7
§6 Satzungsänderung	8
§7 Inkrafttreten	8
Anmerkungen der verfassungsgebenden SV-Versammlung	8

§1 Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretungen

1.1 Selbstverständnis

Die Schülervertretung des Graf-Adolf-Gymnasiums vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Durch die SV haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Belangen geltend zu machen und durch selbst gewählte und mit ihrer Zustimmung übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

1.2 Aufgaben und Definitionen

Kurssprecher haben die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler ihres Kurses vor den Lehrkräften zu vertreten. Klassen- und Stufensprecher haben die Aufgabe, die Interessen ihrer gesamten Klasse oder Jahrgangsstufe vor den Lehrern und der Elternschaft zu vertreten. Dazu setzt sich der Schülerrat, im Folgenden als SV bezeichnet, aus allen Klassen- und Stufensprechern zusammen. Der Vorstand der SV setzt sich aus dem Schülersprecher, seinem Vertreter, seinem Team und dem Kassenwart zusammen.

1.3 Namensgebung

Der Name der Schülervertretung des Graf-Adolf-Gymnasium kann mit "GAG SV" abgekürzt werden.

1.4 Kontakt

Die offizielle E-Mail Adresse der Schülervertretung lautet "sv@graf-adolf-gymnasium.de". Nur der Vorstand der SV soll über diese verfügen. Das Passwort soll jedes Jahr geändert werden.

1.5 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule

Jedes Mitglied der Schülervertretung soll von der Schulleitung in einem angemessenen und für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Maße vom Unterricht freigestellt werden.

1.6 Benachteiligungsverbot

Keine Schülerin und kein Schüler darf aufgrund seiner Tätigkeit in der SV benachteiligt werden. Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Tätigkeit des Schülersprechers und seines Vertreters ist im Zeugnis zu vermerken,

1.7 Rechte und Pflichten

Die Pflichten und Rechte der SV bestehen gemäß des Schulgesetzes NRW. Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler bestehen in der Wahl des Schülersprechers. Die Wahl des Verbindungslehrers oder der Verbindungslehrerin erfolgt später durch die SV-Versammlung. Die SV hat das Recht, Unterrichtszeit zu beanspruchen, um relevante Informationen an die Schülerschaft weiterzugeben. Die SV hat das Recht, bei der Organisation von Schulfesten, Schulfahrten, Turnieren und Hilfsaktionen mitzuwirken. Die SV hat das Recht, einzelne Vertreter zu den verschiedenen Fachschaftssitzungen, Gesamtkonferenzen und Schulelternbeiratssitzungen zu senden. Die gesamte Schülervertretung hat darüber hinaus das Recht, SV- Fahrten oder sonstige SV-Tagungen zu veranstalten, auf denen ausgewählte Vertreter anwesend sein müssen.

1.8 Wahl der Verbindungslehrer

Die Verbindungslehrer funktionieren zum Einen als Bindeglied zwischen der Lehrerschaft und der Schülerschaft und der SV und stehen der SV zum Anderen als beratende Kräfte zur Seite. In der ersten SV-Sitzung des Schuljahres sollen von allen Schülervertretern und Schülervertreterinnen mit zwei Stimmen zwei Verbindungslehrer für ein Schuljahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Jeder Lehrer darf sich für die Wahl aufstellen. Dazu soll von der SV in angemessener Zeit vor der ersten SV-Sitzung eine Liste im Lehrerzimmer ausgehängt werden, in die sich interessierte Lehrer selber eintragen können. Ein Eintrag in der Liste entspricht automatisch einer Kandidatur.

1.9 Kassenführung

Zur Verwaltung und Verfügung über die finanziellen Mittel der SV existiert das SV-Konto. In der ersten SV-Sitzung des Schuljahres wird das Amt des Kassenwarts und der zwei Kassenprüfer für ein Schuljahr aus den Reihen der SV bestimmt. Das Amt des Kassenwarts setzt die Einverständniserklärung der Eltern voraus, die dem SV-Vorstand vor der ersten SV-Sitzung vorliegen soll. Die Amtsübernahme des Kassenwarts soll danach so schnell wie möglich erfolgen und die Übergabe der

Vollmacht über das SV-Konto einschließen. Am Ende der Amtszeit ist der Kassenwart dazu verpflichtet, die Vollmacht wieder abzugeben. Der Kassenwart hat die Aufgabe, sämtliche Einnahmen und Ausgaben der SV zu dokumentieren, eingenommenes Geld auf das Konto einzuzahlen und bei Bedarf Geld vom Konto abzuheben. Die Kassenprüfer sollen die Kasse mindestens einmal im Jahr prüfen.

§2 Arbeit der Schülervertretung in der Schule

2.1 Teilnahme an den Konferenzen der Schule

2.1.1 Fachschaftskonferenzen

Die SV bestimmt für jede Fachschaft zwei Vertreter aus den eigenen Reihen, die die Interessen der SV und der Schülerschaft in den Fachschaftskonferenzen vertreten.

2.1.2 Schulkonferenzen

Die SV bestimmt sechs Vertreter, die die Interessen der SV und der Schülerschaft in den Schulkonferenzen vertritt. Für diese Vertreter sollen ebenfalls Vertreter bestimmt werden, die im Falle einer Verhinderung an den Schulkonferenzen teilnehmen.

2.1.3 Ordnungsmaßnahmenkonferenzen

Die SV bestimmt einen Vertreter, der die SV in den Ordnungsmaßnahmenkonferenzen vertritt. Die Ordnungsmaßnahmenkonferenzen sind vertraulich. Die Beteiligten dürfen Inhalte und Ergebnisse der Konferenzen und Informationen über beteiligte oder betroffene Personen nicht weitergeben.

2.2 Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage

Die SV soll mindestens alle zwei Jahre Projekte unter dem Motto "Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage" veranstalten.

2.3 Arbeitsgruppen und Komitees

Für das Erreichen ihrer Ziele und das Organisieren von Projekten kann sich die SV in Arbeitsgruppen oder Komitees aufteilen.

2.4 SV-Sitzung

Die SV soll sich mindestens einmal pro Halbjahr in einer SV-Sitzung versammeln.

§3 Wahlvorschriften

3.1 Die Wahl der Kurssprecher

Jeder Kurs der Oberstufe soll bis zu den Herbstferien einen Kurssprecher und einen Vertreter für ein Schuljahr wählen. Die unterrichtende Lehrkraft muss dazu genügend Unterrichtszeit zur Verfügung stellen.

3.2 Die Wahl der Klassensprecher

Jede Klasse soll einen Klassensprecher und eine Vertretung wählen. Der Klassenlehrer muss dazu genügend Unterrichtszeit zur Verfügung stellen. Die Wahl soll so früh wie möglich, spätestens aber bis zur Wahl des Schülersprechers erfolgen.

3.3 Die Wahl der Stufensprecher

Anstelle von Klassensprechern soll jede Stufe der Oberstufe einen Stufensprecher pro angefangene 20 Schüler wählen. Dazu muss die Stufenleitung eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler einberufen. Jeder Schüler und jede Schülerin darf so viele Stimmen abgeben, wie Stufensprecher gewählt werden. Die Wahl soll geheim und so früh wie möglich, spätestens aber bis zur Wahl des Schülersprechers erfolgen.

3.4 Die Wahl des Schülersprechers

3.4.1. Aufstellung zur Wahl

Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl aufstellen. Bei Belieben können bis zu sieben Personen angegeben werden, die Teil des Teams des Kandidaten sind. Für die Aufstellung soll mindestens drei Wochen vor dem Termin der Wahl eine Liste ausgehängt werden, in die sich die Kandidaten mit ihrem Team eintragen können. Alle Schülerinnen und Schüler sollen über diese Liste informiert werden.

3.4.2 Doppelspitze

Das Amt des Schülersprechers kann auch durch einen Bund aus zwei Personen ausgefüllt werden. Dafür können sie sich zu zweit zur Wahl aufstellen und werden in dieser wie eine Einzelperson behandelt. Auch in der Satzung wird diese Doppelspitze wie eine Einzelperson behandelt

3.4.3 Informationen im Vorfeld der Wahl

Alle Schülerinnen und Schüler sollen über die bevorstehende Wahl und die Aufgaben des Schülersprechers informiert werden. Dies soll einerseits durch die SV und auch

durch die Lehrer erfolgen. Ebenfalls sollen die Kandidaten sich, ihr Team und ihr Programm vor der Wahl vorstellen. Dies sollte mindestens durch einen Informationsbrief und auf rein informativer Ebene geschehen. Jeder Kandidat muss sein Wahlprogramm mindestens zwei Tage vor der Wahl beim SV-Vorstand des Vorjahres abgeben.

3.4.4 Bestimmung des Wahltermins

Die Wahl soll so früh wie möglich, spätestens aber in der Woche vor den Herbstferien erfolgen. Die Wahl soll an einem Tag statt finden, an dem möglichst viele Klassen und Kurse in der Schule sind. Der Termin der Wahl soll so früh wie möglich bestimmt und unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden.

3.4.5 Ablauf der Wahl

Am Wahltag werden nacheinander alle Jahrgänge versammelt. Nach Vorstellung der Kandidaten und einer Fragerunde sollen alle Schülerinnen und Schüler geheim mittels Wahlzettel abstimmen dürfen. Die Wahl wird durch die SV des Vorjahres organisiert.

3.4.6 Amtsübergabe

Der Schülersprecher und sein Team sind bis zur nächsten Wahl im Amt. Nach der Wahl oder am Anfang der ersten SV-Sitzung übergibt der Schülersprecher des Vorjahres sein Amt an den Gewinner der Wahl. Dies umfasst auch die Weitergabe aller relevanten Unterlagen, des Schlüssel für den SV-Raum und der Passwörter aller Konten der SV.

3.5 Misstrauensvotum

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Jedes Amt in der SV kann durch ein Misstrauensvotum neu besetzt werden. Der begründete Antrag dafür muss bei dem SV-Vorstand eingereicht werden. Ein Antrag darf nur für ein Amt eingereicht werden, für das der Antragsteller das aktive Wahlrecht besitzt. Es handelt sich um ein konstruktives Misstrauensvotum. Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum muss in Verbindung mit einem Vorschlag für einen Nachfolger des betreffenden Amtes gestellt werden. Das konstruktive Misstrauensvotum soll vom SV-Vorstand schnellstmöglich organisiert werden. Ein Misstrauensvotum für ein Amt, das von der SV gewählt wird, kann ab der Antragstellung bis zur nächsten SV-Sitzung verschoben werden.

3.5.2 Ausnahmebedingungen für das Amt des Schülersprechers

Wenn der Antrag auf ein Misstrauensvotum für das Amt des Schülersprechers aus den Reihen der SV gestellt wird, kann das Misstrauensvotum auf Beschluss der SV auch ausschließlich in der SV abgehalten werden.

§4 Aktive Arbeit in der SV

Jeder Klassen- und Stufensprecher verpflichtet sich, aktiv an der Arbeit der Schülerversammlung mitzuarbeiten.

§5 Satzungsänderung

Die Satzung der Schülerversammlung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit im Plenum der SV geändert werden. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung beim SV-Vorstand eingereicht und vor der SV mündlich begründet werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.08.19 und unter Einverständnis der Schulleitung in Kraft.

Anmerkungen der verfassungsgebenden SV-Versammlung:

In dieser Satzung wurde auf Beschluss der SV das generische Maskulinum verwendet.